

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage von Herrn Manfred Rummel auf dem
Grundstück Flur-Nr. 530, 531 der Gemarkung Alerheim**

1. Herr Manfred Rummel hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen seiner Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 530, 531 der Gemarkung Alerheim beantragt: Tektur Wall, Lage Behälter und Nutzung, Abdecken mit Folienhaube, Einsatz eines mobilen Separators, Erhöhung Input und Gaserzeugung, Aufstellen und Betreiben einer zweiten Fütterung.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die beantragten Maßnahmen betreffen die Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Ca. 850 m westlich findet sich zwar ein kartierter Großseggenrieder und Großröhrichte. Aufgrund der Entfernung und der bestehenden Umwallung für den Havariefall sind jedoch keine Auswirkungen durch die Änderung der Biogasanlage zu erwarten. Zudem findet sich östlich der Biogasanlage eine Straße der römischen Kaiserzeit, westlich eine Siedlung der Steinzeit, der Urnenfelder- und Hallstattzeit sowie des frühen Mittelalters bzw. eine Siedlung der Hallstatt- und der Frühlatenezeit. Der Bereich der Biogasanlage selbst allerdings wurde bereits auf Bodendenkmäler bei Ansiedlung der Biogasanlage untersucht. Es wurden keine Bodendenkmäler gefunden. Da die Änderungen der Biogasanlage zudem im Wesentlichen lediglich die Erhöhung des Inputs und der Gaserzeugung betreffen und Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind somit keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 28.09.2020
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor